
SITZUNGSVORLAGE

Versammlungsstättenverordnung

Änderung der Benutzungsordnungen für die Herzogskelter, die Riedfurthalle, Halle Weinsteige und Blankenhornhalle sowie Kenntnisnahme des künftigen Vorgehens

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	11.11.2025	2

Beschlussvorschlag:

- Die Benutzungsordnungen für die Herzogskelter, die Riedfurthalle, die Halle Weinsteige und die Blankenhornhalle werden wie als Anlage zu dieser Vorlage beigelegt beschlossen.
- Vom künftigen Vorgehen wird Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis		
	Anzahl	
JA-Stimmen		
NEIN-Stimmen		
Enthaltungen		

Sachverhalt:

Die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) regelt umfassende Sicherheitsvorschriften für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten. Im Rahmen von Begehungen z.B. mit Brandschutzsachverständigen, der Fachkraft für Arbeitssicherheit wurden immer wieder diese Regelungen angesprochen und darauf hingewiesen, dass die Stadt Güglingen verpflichtet ist, diese Regelungen umzusetzen. Die Versammlungsstättenverordnung legt Anforderungen an Brandschutz, Rettungswege, Besucherplatzierung und technische Sicherheit fest, um Veranstaltungen für viele Menschen sicher zu gestalten.

Die Verwaltung hat sich daher auf den Weg gemacht, die Versammlungsstättenverordnung in den betreffenden Versammlungsstätten der Stadt Güglingen umzusetzen. Dies sind im Einzelnen:

- Herzogskelter
- Riedfurthalle
- Halle Weinsteige
- Blankenhornhalle

Die Versammlungsstättenverordnung gilt dabei unabhängig davon, wie viele Besucherinnen und Besucher bei der Veranstaltung anwesend sind. Ausschlaggebend ist, wie viele Besucher theoretisch in die Örtlichkeit passen. Daher ist diese Verordnung auf alle vier oben genannten Objekte anzuwenden.

Aufgrund der sehr komplexen Rechtslage und der Erfordernis spezieller Kenntnisse wurde diese Thematik gemeinsam mit einem Experten für diesen Bereich bearbeitet. Hierfür wurde mit Herrn Friedrich Baer, geprüftem Meister für Veranstaltungstechnik, zusammengearbeitet. Herr Baer wird in der Sitzung anwesend sein und dem Gremium die Grundlagen und die Erfordernisse detailliert erläutern. Ebenfalls wird er für Fragen aus dem Gremium zur Verfügung stehen.

Das Ratshöfle ist nicht von der Versammlungsstättenverordnung betroffen, da der Planer die Veranstaltungsfläche so klein definiert hat, dass sie nicht in den Anwendungsbereich fällt. Das bedeutet aber auch, dass bei Veranstaltungen nur auf dieser Fläche Besucherplätze eingerichtet werden dürfen.

Der Verwaltung war bei der Umsetzung besonders wichtig, dass den Erfordernissen der Versammlungsstättenverordnung umfassend Rechnung getragen wird und sich die Stadt auf einer rechtlich sicheren Seite befindet. Ebenso sollten die Hausmeister aus einer persönlichen Haftung genommen werden. Daneben wurde aber auch ein Augenmerk darauf gelegt, dass die Umsetzung für die Nutzer praktikabel und leistbar ist. Hier wurde ein guter Kompromiss gesucht und auch gefunden.

Künftig ist geplant, dass bei einer Anmietung eines der benannten Objekte von dem Nutzer ein „**Antrag auf Nutzung**“ ausgefüllt und der Verwaltung vorgelegt wird. Diesem Antrag ist ein **Fragebogen** beizufügen, welcher von der Stadt zur Verfügung gestellt wird. Hier sind wesentliche wichtige Aspekte durch einfaches Ankreuzen und Ausfüllen anzugeben. Dieser Bogen wurde so entwickelt, dass er für die Nutzer einfach zu handhaben ist.

Sobald diese Unterlagen bei der Verwaltung vorliegen, wird von Seiten der Verwaltung ein Mietvertrag erstellt und den Nutzern zugesandt. Diese müssen den **Mietvertrag** dann unterzeichnet an die Verwaltung zurückgeben.

Bei Übergabe und Rückgabe des Objekts mit den Nutzern ist ein **Veranstaltungsbegleitbogen** auszufüllen. Dies wird von den Hausmeistern gemeinsam mit den Nutzern erfolgen.

(Als Muster sind der Antrag auf Nutzung, der Fragebogen sowie der Mietvertrag und der Veranstaltungsbegleitbogen der Herzogskelter zur Information als nichtöffentliche Anlage beigefügt. Die weiteren Unterlagen für die anderen Objekte sind analog erstellt. Diese Unterlagen dienen lediglich der Information für das Gremium. Es ist darüber kein Beschluss zu fassen.)

Um die Nutzer, im speziellen die Vereine, über das künftige Vorgehen zu informieren und diesen die Notwendigkeit etc. zu erläutern werden im Januar/Februar 2026 Termine vor Ort in den Objekten stattfinden. Bei diesen Terminen wird Herr Baer ebenfalls anwesend sein. Hier sollen die Unterlagen vorgestellt werden und Fragen beantwortet werden. Die genaue Festlegung der Termine sowie die Einladung der Nutzer erfolgt nach Beschlussfassung durch das Gremium in der heutigen Sitzung.

Die Umsetzung, bzw. die neue Vorgehensweise soll dann ab 01.09.2026 erfolgen. Damit ist ausreichend Zeit für alle Beteiligten, sich auf die neuen Modalitäten einzustellen.